



VEREINSSATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "womempower e.V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter VR 201445 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und anderen Geschlechtsidentitäten, durch Förderung der Anerkennung und Akzeptanz von selbständig tätigen Frauen bei der Aufnahme und Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit, und durch Förderung der Weiterbildung von Frauen, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten (Existenzgründerinnen) oder durchführen (Unternehmerinnen).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 VEREINSTÄTIGKEIT

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - i) die Unterstützung und Beratung von Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen bei der Aufnahme und Durchführung ihres selbständigen Berufes im gesellschaftlichen und familiären Kontext;
 - ii) das Veranstalten von Fortbildungen, Seminaren und Workshops für Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen zur beruflichen Fortbildung;
 - iii) das Durchführen von Veranstaltungen zum Austausch von Fachwissen und Erfahrungen bei der Existenzgründung und der Unternehmensführung von und durch Frauen;
 - iv) Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Sichtbarkeit und der Bedeutung von Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen als gleichberechtigte Mitglieder einer pluralistischen, offenen und modernen Gesellschaft;
 - v) die Interessensvertretung von Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen bei öffentlichen Veranstaltungen, in Kommunen, Interessensverbänden, Verbänden und Netzwerken.



2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - i) Ordentliche Mitglieder
 - ii) Fördermitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und diese mitgestalten.
3. Fördermitglieder sind solche, die dem Verein Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder Dienste leisten, am aktiven Vereinsleben aber nicht mitwirken und kein Stimmrecht, jedoch ein Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung haben.



§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und vollständiger Bezahlung der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages nach § 9 Absatz 1 der Satzung. Notar

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Ordentlichen Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Vereinstätigkeiten gemäß § 3 aktiv durch die Leistung von Arbeitsstunden (Zeitstunden) im Kalenderjahr zu fördern. Die Anzahl der zu leistenden Stunden wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Hierfür gilt:
 - i) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, besteht diese Verpflichtung zeitanteilig zu 1/12 je vollem Kalendermonat, bei Beginn der Mitgliedschaft erstmals ab dem Kalenderquartal, das auf den Beitritt des Mitglieds zum Verein folgt.
 - ii) Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Interessen, Fähigkeiten und Neigungen des jeweiligen Mitglied über die Art und Weise der Arbeitsleistung und deren Dokumentation.
 - iii) Jedes Mitglied kann die Verpflichtung zur Arbeitsleistung ganz oder teilweise auch durch Bezahlung eines Sonderbeitrages je abzuleistender Arbeitsstunde, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird, höchstens jedoch 400,00 € je Geschäftsjahr, erfüllen.
 - iv) Die Verpflichtung zu Arbeitsleistung muss im laufenden Geschäftsjahr erfüllt werden. Eine einmalige Übertragung ins nächste Geschäftsjahr ist nur statthaft, wenn in der Person des Mitglieds liegende Gründe dies rechtfertigen oder der Vorstand hierzu seine vorherige Einwilligung erklärt hat.
 - v) Soweit die Verpflichtung zur Arbeitsleistung am Ende des Kalenderjahres noch besteht und nicht nach Ziffer 3 iv) übertragen wurde oder wegen Beendigung der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt werden kann, ist sie entsprechend Ziffer 3 iii) in Geld abzugelten.
 - vi) Die Verpflichtung zur Bezahlung des Sonderbeitrages nach § 3 iii) bzw § 3 v) ist am Ende des Geschäftsjahres bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig, je nach dem, welches Ereignis früher eintritt.



§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - i) mit dem Tod des Mitglieds;
 - ii) durch freiwilligen Austritt;
 - iii) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - iv) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. **Austritt der Mitglieder.** Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. **Streichung von der Mitgliederliste.** Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags nach § 9 oder der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 7 Absatz 3 in Rückstand ist und den rückständigen Betrag bzw. die rückständige Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll erfüllt hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
4. **Ausschluss aus dem Verein.** Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mittels Einwurf-Einschreiben bekannt gemacht werden.
5. Das Ende der Mitgliedschaft lässt die Verpflichtung zur Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages, des Sonderbeitrages nach § 7 Absatz 3 und der fälligen Sonderumlagen unberührt. Eine Rückzahlung des Beitrags, auch teilweise, kommt nicht in Betracht.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und des Sonderbeitrages nach § 7 Absatz 3 Buchstabe iii) sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, sofern die Satzung hierfür keine Regelung trifft. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen.



4. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Sonderumlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist und die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Die Sonderumlage darf das 5-fache des jährlich Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich mittel Lastschriftverfahren eingezogen, es sei denn, es liegen gewichtige Gründe vor, für das betreffende Mitglied ausnahmsweise eine andere Art der Bezahlung der Beiträge zuzulassen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
7. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die Art, Umfang, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge regelt. Eine Staffelung der Beiträge ist möglich. Spätere Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem 3. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden, vertreten.
3. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 €, zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte und zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 13 AMTSDAUER UND WAHL DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr



Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einhaltung der in diesem Absatz geregelten Formen und Fristen bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Mitglieder des Vorstandes hiermit einverstanden erklären.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
5. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - i) die Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - ii) Entlastung des Vorstandes;
 - iii) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - iv) Satzungsänderungen;
 - v) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - vi) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - vii) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre Emailadresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.



4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
11. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
12. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

§ 16 HAFTUNG

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 17 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der neuen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Berufsgruppe, Tätigkeit, Geschäftsname.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
5. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 Absatz 11 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



§ 19 VERMÖGENSBINDUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann.

§ 20 SPRACHREGELUNG

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und anderen Geschlechtsidentitäten besetzt werden.

§ 21 INKRAFTTRETEN

Die Satzung in der Fassung vom 29.11.2019 wurde in der Mitgliederversammlung am 15.06.2021 geändert und in der vorliegenden Fassung vollständig neu beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft